

Info für die Versorgungsempfänger:

- **Besoldungsanpassung**
- **Hinterbliebenenversorgung – Nachtrag**
- **Krankenversicherung**
- **Rentenbeiträge zurückerstatten lassen**

Sehr geehrte Versorgungsempfänger,

hiermit informieren wir Sie über folgende Angelegenheiten

1. Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2017

Das Besoldungs- und -Versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 ist am 25. November 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und somit in Kraft. Es sieht vor, die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes sowie Soldatinnen und Soldaten in zwei Schritten linear zu erhöhen:

am **1. März 2016 um 2,2 Prozent** beziehungsweise

ab **1. Februar 2017 um 2,35 Prozent**

Wir haben die ab 1.2.2017 geltende Besoldungstabellen drucken lassen und beigefügt.

2. Hinterbliebenenversorgung

In der letzten Information hatte ich Ihnen die wichtigsten Regungen zur Hinterbliebenenversorgung abgedruckt. Dort wurde gemäß neuem Versorgungsrecht mitgeteilt:

*„Die Höhe des Witwengelds beträgt **55 Prozent des Ruhegehalts**, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.“*

Hierzu bin ich noch von einem Pensionär auf eine wichtige aktuell geltende Übergangsregelung gestoßen, die einige von Ihnen betreffen könnte und die wie folgt lautet:



Übergangsregelung

Diese Reduzierung der Witwen-/Witwerversorgung auf 55 Prozent gilt nicht, wenn die Ehe vor dem 31. Dezember 2001 geschlossen worden ist und zugleich mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

In diesen Fällen beträgt das Witwen- bzw. Witwergeld weiterhin 60 Prozent des Ruhegehalts, das der oder die Verstorbene bezogen hat oder aber bezogen hätte, wenn am Todestag der Ruhestand eingetreten wäre (§ 69 e Abs. 5 BeamtVG).

Geschäftsstelle München

Morassistraße 2
D-80469 München

Verantwortlich:
Jürgen Mume
Telefon 089.89670274
Franz Gotsis
Telefon 089.2195-4077

Telefon 089.2157-8433
Telefax 089.2429-5807
post@vbgr.de
www.vbgr.de
München, 7.1.2017

P1/17

VBGR aktuell 1/2017

Informationsdienst des VBGR

3. Als Rentner privat krankenversichert

Als privat krankenversicherter Rentner/Pensionär zahlen Sie Ihre Beiträge selbst an Ihre Versicherung. Die Höhe richtet sich nach den versicherten Gesundheits- und Pflegerisiken, nicht nach dem Einkommen.

Beitragszuschuss ist möglich

Zu Ihrem Beitrag können Sie einen Zuschuss vom Rentenversicherungsträger bekommen. Sie erhalten ihn gemeinsam mit der Rentenzahlung.

Anspruch auf Beitragszuschuss haben Sie nur, wenn Ihr privates Krankenversicherungsunternehmen der deutschen Aufsicht oder der Aufsicht eines Staates, der das Europarecht anwendet, unterliegt. Auf den Umfang des vereinbarten Tarifes oder Versicherungsschutzes kommt es nicht an.

Es genügt, wenn einer der folgenden Tarife von Ihnen abgeschlossen worden ist:

- ambulante Heilbehandlung,
- stationäre Heilbehandlung (wahlweise Krankenhaustagegeld),
- zahnärztliche Behandlung (wahlweise Kosten für Zahnersatz),
- Kosten für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel.

Den Zuschuss müssen Sie jederzeit beantragen. Damit er zeitgleich mit Ihrer Rente beginnen kann, sollten Sie dies jedoch möglichst zusammen mit Ihrem Rentenanspruch erledigen.

Der Zuschuss errechnet sich aus dem allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung und Ihrer Rente. Sie erhalten als Zuschuss den halben Betrag, der sich ergibt, wenn der allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen von derzeit 14,6 Prozent auf den Zahlbetrag Ihrer Rente angewendet wird, also 7,3 Prozent Ihrer Rente. Der Zuschuss wird auf die Hälfte Ihrer tatsächlichen Beitragsaufwendungen begrenzt.

Erhalten Sie mehrere Renten (zum Beispiel eine Witwenrente neben der eigenen Altersrente), wird der Zuschuss aus der Summe beider Renten berechnet. Gezahlt wird der Zuschuss dann jedoch nur zu einer dieser Renten.

4. Erstattung von Rentenbeiträgen

Versicherte, die zwar früher Rentenbeiträge gezahlt haben, aber ohne einen Anspruch (z.B. 5 Jahre Wartezeit nicht erfüllt) auf Rente aus dem Versicherungsleben ausgeschieden sind, können sich die eingezahlten Rentenversicherungsbeiträge erstatten lassen. Wir empfehlen eventuell Betroffenen sich an eine der örtlichen Rentenversicherungsberatungsstellen zu wenden, die es in allen Städten gibt.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Jürgen Mume, Seniorenbeauftragter des VBGR
im Auftrag des Vorstands des VBGR